



Anmeldung zum Teil 1 der Gesellen-/Abschluss-/ Umschulungsprüfung

An den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses für den

Ausbildungsberuf

bei der

in

**Vom Prüfungsausschuss
auszufüllen!**

Erreichte Gesamtpunktzahl:

Erreichte Note:

Anrechnung bei der
Gesellen-/Abschluss-/
Umschulungsprüfung
mit: %

Ort der Prüfung:

Datum der Prüfung:

Angaben Prüfling

Name: Vorname:

Geb.-Datum: Geb.-Ort:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

E-Mail: Mobil:

Berufsschule: Tel.:

Ausbildungsberuf:

FR / SP / WQ:

Ausbildungszeit: von bis

→ Bitte teilen Sie uns künftige Anschriftenänderungen mit!

Angaben Ausbildungsbetrieb

Firma:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

E-Mail: Fax:

Ansprechpartner: Tel.:

Bemerkung:

Gebühr bezahlt am:

Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse
des Teil 1 der Gesellen- /Abschlussprüfung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel
Ausbildungsbetrieb

.....
Unterschrift
Prüfling

ZUR BEACHTUNG

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise
2. Ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
3. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen. Diese Nachweise können durch die Vorlage des ausgefüllten Berufsausbildungspasses erbracht werden
4. Eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages oder die Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb mit dem Antrag auf Zulassung zum Teil I der Gesellen-/ Abschlussprüfung zu entrichten.

ANMERKUNG

Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 HwO bzw. § 44 BBiG)

1. Zum Teil 1 der Gesellen-/ Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer das dritte Ausbildungshalbjahr absolviert hat,
 2. wer die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (Lehrlingsrolle) oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Anmeldung zur Gesellen- und Abschlussprüfung

Die Handwerkskammer für Unterfranken, Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer und Präsidenten, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Organisation, Durchführung, Bewertung und Bescheidung der Gesellen- und Abschlussprüfung und im Falle Ihrer ausdrücklichen Zustimmung zur Weitergabe des Prüfungsergebnisses an die zuständige Stelle zur Durchführung der Freisprechungsfeier.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V. m. § 28 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) und der Anlage D Abschnitt III (Lehrlingsrolle) der HwO .

Gegebenenfalls erteilte Einwilligungen beruhen auf Artikel 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Den Widerruf richten Sie an die Handwerkskammer für Unterfranken, Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg oder per Mail an widerspruch@hwk-ufr.de. Durch den Widerruf geht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf nicht verloren (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO).

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen (Art. 15 DS-GVO), bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung (Art. 17 DS-GVO) bzw. die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) der Daten zu fordern. Auf Ihren Wunsch haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. In unserem Falle beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, Tel. 089 2126720, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Soweit die Datenerhebung auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c erfolgt, sind die von uns erhobenen Daten zur Aufgabenerfüllung notwendig. Eine Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass die gesetzlichen Vorgaben der Berufsausbildung nicht eingehalten werden können.

Erfolgt die Prüfungsorganisation und Durchführung durch eine von der Handwerkskammer ermächtigte Innung, werden die in der Lehrlingsrolle gespeicherten Daten gemäß § 28 Abs. 2 HwO an die entsprechende Innung für diesen Zweck übermittelt. Außerdem erfolgt eine Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen der Prüfungsorganisation, -durchführung und -bewertung an den zuständigen Prüfungsausschuss der Handwerkskammer oder der zuständigen Innung.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der Zulassungsantrag und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nach einem Jahr vernichtet. Für die Prüfungsniederschriften gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-ufr.de erreichen.